



Schießordnung

- 1. Innerhalb der Schießanlagen des Schützenvereins haftet jeder Schütze/jede Schützin ausschließlich selbst für seine Handlungen, insbesondere für jeden abgegebenen Schuss.**
- 2. Der gesamte Schießstand ist mit einer Videoüberwachung ausgestattet. Diese wird im Schadensfall zur Beweissicherung herangezogen.**
- 3. Mitglieder müssen ihre Gäste an den Schützenständen einweisen und beaufsichtigen.**
- 4. Jedes Mitglied hat sich beim Betreten der Schießanlage in das aufliegende Anwesenheitsbuch namentlich einzutragen und beim Verlassen der Anlage dieses auszufüllen. Gäste haben sich ebenso einzutragen.**
- 5. Mit dem Eintrag in das Anwesenheitsbuch, bzw. in die Schießliste bestätigt der Schütze, der die Anlage benutzt, die Schießordnung und die verschiedenen Aushänge gelesen zu haben und erkennt die Schadenshaftung in vollem Umfang an.**
- 6. Es darf nur mit amtlich zugelassenen Waffen und dafür vorgesehener Munition geschossen werden.**
- 7. Bei Gastschützen muss die Standaufsicht die Vorlage eines gültigen waffenrechtlichen Dokumentes verlangen.**
- 8. Die Anordnungen des Vorstandes bzw. der Standaufsicht sind in jedem Fall sofort zu befolgen.**
- 9. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist das Betreten der Schießanlage verboten. Die Standaufsicht muss betreffende Personen von der Anlage fernhalten.**
- 10. Rauchen und Hantieren mit offenem Feuer ist in der gesamten Schießanlage verboten.**
- 11. Die Schießanlagen dürfen nur mit ungeladenen Waffen betreten werden.**
- 12. Im Aufenthaltsraum ist jegliches Hantieren an Waffen verboten und sie dürfen nur in entsprechenden Behältnissen transportiert und abgelegt werden.**
- 13. Wenn sich mehr als eine aktive Person auf dem Schießstand befinden, hat einer davon das Kommando für Laden, Feuer-Frei, Entladen und Sicherheit zu übernehmen. Beim Kommando Sicherheit müssen alle Waffen entladen werden, Verschluss geöffnet bzw. Trommel ausgeschwenkt sowie die Mündung in Richtung Ziel (Kugelfang) gerichtet sein. Danach ist das Berühren der Waffen strengstens untersagt.**

- 14. Nach Beendigung oder Unterbrechung des Schießens, auch bei aufgetretenen Waffenstörungen, ist die Waffe mit in eine sichere Richtung zeigender Mündung zu entladen und abzulegen. Ist das Entladen nach einer Waffenstörung dem Schützen nicht möglich so hat dieser die Waffe in eine sichere Richtung zeigend abzulegen und unverzüglich die anderen Schützen sowie die Standaufsicht zu verständigen.**
- 15. Alle Waffen dürfen auf den Schießständen nur in Richtung Ziel gehalten und geladen werden.**
- 16. Geladene Waffen dürfen nicht aus der Hand gelegt werden. (Ausnahme: Bei Waffenstörung und gleichzeitiger Verständigung der Standaufsicht.)**
- 17. Wenn Schützen die Schussbahn betreten wollen (Trefferaufnahme, Scheibenwechsel, usw.) ist dies den anderen Schützen klar anzuzeigen und zur Waffenablage aufzufordern. Solange sich Personen in der Schussbahn befinden dürfen ausnahmslos keine Waffen berührt werden.**
- 18. Der Schütze und jede dort anwesende Person am Feuerstand hat einen ausreichenden Gehörschutz und eine Schutzbrille zu tragen.**
- 19. Außerhalb der Schießstände dürfen Kipplaufwaffen nur mit abgekippten Läufen und mit Mündung nach oben getragen werden.**
- 20. Gewehre sind mit offenem Verschluss in den hierfür vorgesehenen Gewehrständern abzustellen.**
- 21. Fremde Waffen dürfen ohne die Zustimmung des Besitzers nur von der Standaufsicht berührt werden.**
- 22. Die Schießstände sind in gereinigtem Zustand zu verlassen. Hülsen, Verpackungsmaterial und Schießscheiben sind in die entsprechenden Behälter zu entsorgen. Munitionsversager dürfen nicht zurückgelassen werden, sondern müssen bei der Standaufsicht abgegeben werden. Die Mülltrennung ist einzuhalten. Für die verschiedenen Abfallstoffe stehen entsprechende Abfallbehälter zur Verfügung.**
- 23. Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Schießanlagen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Standaufsicht und unter Führung eines Sachkundigen durchgeführt werden.**
- 24. Auftretende Störungen an den Anlagen sind der Standaufsicht zu melden und in das Anwesenheitsbuch einzutragen.**